

04.03.88

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 3. März 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 11/1787 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Europawahlgesetzes
- Drucksache 11/1557 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrages - Drucksache 11/1919 - in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 25.03.88

Erster Durchgang: Drs. 425/87

Erstes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die zu besetzenden Sitze werden auf die Wahlvorschläge wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 2 bis 5 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenen Sitzen abweichend von den Sätzen 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach den Sätzen 4 und 5 zugeteilt."

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen für die einzelnen Länder entsprechend Absatz 3 Sätze 2 bis 5 verteilt. Absatz 4 gilt entsprechend."

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Geltung des Bundeswahlgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über

die Wahlorgane,
das Wahlrecht und die Wählbarkeit,
die Vorbereitung der Wahl,
die Wahlhandlung,
die Feststellung des Wahlergebnisses und
die Nach- und Wiederholungswahlen

sowie die Vorschrift des § 49a des Bundeswahlgesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die Vorschrift des § 53a des Bundeswahlgesetzes über Fristen und Termine

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter oder der Stadtwahlleiter."

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Kreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden; die Anordnung trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 1 werden nach den Worten „oder der Stadtwahlleiter“ eingefügt die Worte „im Falle einer Anordnung nach Absatz 2 die Gemeindebehörde“.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 1 wird die Anführung „§ 11“ durch die Anführung „§ 49a Abs. 3“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

2. seit mindestens drei Monaten

a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder

b) in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Deutschen Bundestag ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b genannten Gebieten erfüllt.

(2) Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten **Deutschen.**“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.“

6. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen nicht früher als achtzehn Monate, die Wahlen der Bewerber nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr“ durch „am **sechsendsechzigsten** Tage vor der Wahl bis 18 Uhr“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „der Vertrauensmann des Wahlvorschlages und sein Stellvertreter“ durch „die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und die stellvertretende Vertrauensperson“ ersetzt.

8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Vertrauensmann des Wahlvorschlages und fordert ihn auf“ durch „die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch „**achtundfünfzigsten**“ und in Satz 2 das Wort „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ und in Satz 5 das Wort „einunddreißigsten“ durch „**zweiundfünfzigsten**“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch „**achtundvierzigsten**“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch „**achtundfünfzigsten**“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder deren Kennworte,“ durch „und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „und Ersatzbewerber“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „oder der Kennworte“ sowie Satz 3 gestrichen.

12. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.
13. In § 26 Abs. 2 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
14. In § 28 werden nach den Worten „und die Rechenschaftslegung“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
15. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „Ersatzmännern“ durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Ersatzmänner“ durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „der nächste Ersatzmann“ durch „die nächste Ersatzperson“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Feststellung, wer als Ersatzperson nachrückt, trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

18.03.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. März 1988 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.